

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege der Stadt Bingen am Rhein vom 27.08.1987

Der Stadtrat der Stadt Bingen am Rhein hat am 25.06.1987 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Stadt Bingen am Rhein stehenden nichtöffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Stadtverwaltung Bingen am Rhein stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht gewährt wird.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brückendurchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, soweit in der Unterhaltungspflicht der Stadt Bingen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Wuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Bingen gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe der Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußwege ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Das Radfahren auf Feldwegen ist auf den in der Anlage festgelegten Feldwegen auf eigene Gefahr unentgeltlich gestattet. Für das Radfahren auf Waldwegen gilt das Landesforstgesetz (§ 11).
- (3) Das Reiten auf Feldwegen ist auf eigene Gefahr unentgeltlich gestattet. Für das Reiten im Walde gilt das Landesforstgesetz (§ 12) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
- (4) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnliche Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadt Bingen zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (5) Die Feldwege
 1. zur Rochuskapelle von der Rochusallee Schwesternhaus bis zur Rochuskapelle, Flur 6, Nr. 189/1 und Flur 7, Nr. 72, Bingen
 2. zum Scharlachkopf von der Rochusallee Schwesternhaus bis zum Parkplatz am Scharlachkopf, Flur 6, Nr. 178/5, Flur 3, Nr. 249/3 auf 30 m, Flur 3, Nr. 250/1, Flur 2, Nr. 390/1 auf 60 m, Flur 2, Nr. 392/1, Bingen
 3. zur ehemaligen Pfeiffers Mühle von der L 419, Flur 2, Nr. 253, Flur 2, Nr. 250, Bingen-Dietersheim, Flur 7, Nr. 139, Flur 6, Nr. 58, Flur 7, Nr. 140/1, Flur 7, Nr. 116/1, Bingen-Sponsheim
 4. Verlängerung „An den Rheinwiesen“ bis zum Parkplatz an der Absperrung, Flur 1, Nr. 539, Bingen-Gaulsheim
 5. zu Aussiedlerhöfen oder Gebäuden die wohnlich oder gewerblich genutzt werden auf der kürzesten Verbindung von der nächstgelegenen Straßenverbindung
 6. zur Schießsportanlage der Schützengesellschaft 1471 e. V. Bingen von der Sandstraße bis zum Parkplatz der Schützengesellschaft, Bingen-Dietersheim, Flur 3, Nr. 111/4, Flur 4, Nr. 5/5, Flur 4, Nr. 8/5, Flur 4, Nr. 292/6 auf 30 m, Flur 4, Nr. 296 auf 25 m

dürfen von Besuchern und Nutzungsberechtigten auf eigene Gefahr in Ausnahme von Abs. 1 genutzt werden.
- (6) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Stadt Bingen auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Be-

nutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellen von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren oder zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diese auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den befestigten Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Stadt Bingen unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Bingen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers nach erfolgloser Aufforderung beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Bingen die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt Bingen kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

*** § 9**

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Vorboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften des §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein
Bingen am Rhein, den 27.08.1987

(Naujack)
Oberbürgermeister

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.10.1995

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 05.08.1987, Az.: 100-09 (13/46/87) keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Die Veröffentlichung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 28.08.1987.

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, vom 03.11.1995.

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung WirtschaftswegeGemarkung:Bingen

Flur 1 Nr. 38/8; 38/38; 38/49; 927/9; 1018/1

Flur 2 Nr. 341; 383/3; 342/1; 392/1

Flur 3 Nr. 255/3; 250/1; 64/7

Flur 4 Nr. 197/12

Flur 5 Nr. 25/2; 3/10

Flur 6 Nr. 178/5; 169/1; 183

Flur 7 Nr. 72; 64/4; 68/2

Flur 8 Nr. ¾; 21

Bingen-Bingerbrück

Flur 1 Nr. 185/2; 84/35; 136/6; 1212/3; 1888/3; 3/3

Flur 2 Nr. 323/33; 323/20

Flur 20 Nr. 83/2; 95/83

Flur 21 Nr. 14/2; 325/2; 325/6;

Bingen-Büdesheim

Flur 1 Nr. 1048/1; 1104; 1077

Flur 2 Nr. 85/3

Flur 7 Nr. 1/12; 3/8; 101/4; 101/5; 101/9; 101/12; 149/16; 149/21; 386/9

Flur 8 Nr. 437/3; 420

Flur 12 Nr. 166/7; 149/10; 167/3; 167/4

Flur 13 Nr. 165

Flur 18 Nr. 297; 31

Flur 19 Nr. 320; 319/2; 195/2

Flur 22 Nr. 1; 264

Flur 23 Nr. 85/3

Flur 24 Nr. 134

Flur 25 Nr. 247/5; 247/4; 243; 248; 245; 249; 26/2; 186/2; 173/2; 247/3; 257/2; 256

Flur 26 Nr. 150; 164; 157

Flur 27 Nr. 140; 132 - 134; 152; K 9

Flur 28 Nr. 129; 130; 131, 150; 136

Flur 30 Nr. 60
Flur 31 Nr. 135; 138; 141/2; 140; 142/2; 99/4
Flur 32 Nr. 60/2; 59/3; 68/2; 164/2; 175/4
Flur 33 Nr. 222/2; 234/6; 234/1 - 234/5; 98/4; 57/8
Flur 34 Nr. 54/2; 55/4; 100/2; 228/6
Flur 35 Nr. 190/4; 46; 121; K 9
Flur 36 Nr. 104; L 414
Flur 37 Nr. 102; 134
Flur 38 Nr. 61

Bingen-Dietersheim

Flur 1 Nr. 320; 466/2; 312; 22/9; 308/4; 309/1
Flur 2 Nr. 244/4
Flur 3 Nr. 78/33; 111/4; 99/6
Flur 4 Nr. 5/8; 8/5; 292/6; 319
Flur 5 Nr. 293; 322/6; 222/3; 1/5; 322/1; 170/2; 172; 176; 35/5
Flur 6 Nr. 161/4
Flur 7 Nr. 99/6; 62/5; 106/2; 160/4; 102/2

Bingen-Dromersheim

Flur 1 Nr. L 414; 297
Flur 2 Nr. 318; 180/2; 4/1
Flur 8 Nr. 337

Bingen-Gaulsheim

Flur 1 Nr. 529; 528; 539; 536/1; 397/4; 390/4; 699; 669; 414/9; 414/11; 413/10; 400/4
Flur 2 Nr. 77/2; 11/2
Flur 3 Nr. 22/3; 125/7; 132/16; 134/14; 142/7; 117/5; 109/2; 100/3; 161/5; 147/8; 186/2
Flur 5 Nr. 2/3
Flur 6 Nr. 22/88; 42/5
Flur 7 Nr. 57/2; 108/3; 117/6; 157/5; 190/5; 226/4
Flur 8 Nr. 178; 177; 97/3; 85/8; 64/8; 52/8; 35/13
Flur 9 Nr. 208/1; 9/9; 48/10; 25/4

Bingen-Kempton

Flur 1 Nr. 507/2; 507/3; 461; 460; 495/1; 496/1; 494/4; 494/3; 644; 563; 582/2; 561/1

Flur 2 Nr. 244; 253/1; 253/2; 253/3; 252; 241

Flur 3 Nr. 344; 347; 350; 354; 359; 352; 131

Flur 4 Nr. 93/8; 24/10; 255/2; 225/1; 132/1

Flur 5 Nr. 16/2; 175/8; 245/5; 247

Flur 6 Nr. 29/16; 259; 300/2; 278/2; 343; 345; 243/1; 350/2; 200/1; 230

Bingen-Sponsheim

Flur 1 Nr. 239; 234/1; 241; 240/2; 465

Flur 2 Nr. 94/2

Flur 3 Nr. 175; 174; 104/4; 181/2; 185; 154/2; 167/2

Flur 5 Nr. 185; 184; 191; 192; 194

Flur 6 Nr. 59/1; 28/2; 29/2; 65

Flur 7 Nr. 112/10; 112/7; 136/3; 127/2; 125/2; 124; 138; 137/2